



10. September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

Mittwoch, 18.09.2019, um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses Engstingen-Großengstingen

darf ich Sie herzlich einladen.

TAGESORDNUNG ÖFFENTLICH:

- | | | | |
|----|--|------|-------------------|
| 1. | Bekanntgaben | § 69 | |
| 2. | Besetzung von Gremien
- Beratung und Beschlussfassung | § 70 | Vorlage: 065/2019 |
| 3. | Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Gemeinde Hohenstein
zur gegenseitigen Vertretung im Bereich des Standesamts
- Beratung und Beschlussfassung | § 71 | Vorlage: 066/2019 |
| 4. | Stellungnahme zu Baugesuchen | § 72 | Vorlage: 067/2019 |
| 5. | Anfragen, Verschiedenes | § 73 | |

■ Allgemein

Fon 07129 9399-0 Fax -99
E-Mail info@engstingen.de
www.engstingen.de
USt-IDNr. DE 146 484 486

■ Öffnungszeiten Bürgermeisteramt

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr
Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

■ Bankverbindung

Kreissparkasse Reutlingen
BIC: SOLADES1REU IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25
Volksbank Reutlingen
BIC: VBRTDE6R IBAN: DE97 6409 0100 0393 3780 04

§ 70

**Besetzung von Gremien
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen:

Sachdarstellung:

- a) **Wahl der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein**
- b) **Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserversorgungsgruppe XIV**
- c) **Wahl der Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Engstingen-Haid**
- d) **Wahl der Mitglieder des technischen Ausschusses**
- e) **Wahl der Mitglieder für die gemeinsamen Ausschüsse mit den freien Trägern der Kindergärten**
- f) **Wahl der Mitglieder für die Steuerungsgruppe „Schulentwicklung“ an der Freibühlschule**

Die Besetzung der oben genannten Gremien war bereits für die Sitzung des Gemeinderates am 31.07.2019 vorgesehen. Auf die entsprechende Drucksache 057/2019 zur Definition der einzelnen Gremien, der Sitzverteilung und der Bestellung der einzelnen Mitglieder wird insofern verwiesen.

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Beginn der Sitzung am 31.07.2019 abgesetzt, da es bezüglich einer möglichen Einigung noch Gesprächsbedarf zwischen den einzelnen Listen und Parteien im Gemeinderat gab.

Zwischenzeitlich muss festgestellt werden, dass bezüglich der Besetzung der einzelnen Gremien lediglich eine Teileinigung, jedoch keine Gesamteinigung vorliegt. Die Anlage zur Drucksache 057/2019 ist somit hinfällig.

Nach Rücksprache mit den einzelnen Parteien und Listen im Gemeinderat besteht im Hinblick auf die Besetzung folgender Gremien zwischen den einzelnen Listen und Parteien im Gemeinderat eine Einigung:

- a) **Wahl der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein**

Nach § 1 der Vereinbarung vom 18.06.1975 zwischen den Gemeinden Engstingen und Hohenstein ist als Erfüllungsaufgabe u. a. die Bauleitplanung vorgesehen (Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft). Organ der Verwaltungsgemeinschaft ist nach § 3 der Gemeinsame Ausschuss, der durch die Ergänzungsvereinbarung vom 14.09.1977 aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden und weiteren 6 Mitgliedern der Gemeinde Engstingen sowie 5 Mitgliedern aus Hohenstein besteht.

Entsprechend der Vereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes vom 18.06.1975 und der darauf folgenden Vereinbarung vom 14.09.1977 besteht der Gemeinsame Ausschuss aus den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden und 11 weiteren Vertretern, von denen 6 auf die Gemeinde Engstingen entfallen.

Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses ist Bürgermeister Mario Storz (§ 60 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)).

Der Gemeinderat bestellt 6 ordentliche Mitglieder sowie 6 Stellvertreter.

Beschlussvorschlag:

Zur Wahl in den Gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein werden folgende Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates vorgeschlagen:

Ordentliche Mitglieder

Stefan Freudenmann (FB)
Christoph Rehmann (CDU)
Rudolf Giest-Warsewa (OGL)
Stefan Glück (FB)
Iris Kemmner (FFL)
Jörg Betz (CDU)

Persönliche Stellvertreter

Holger Eisele (FB)
Samir Halabi (CDU)
Ulrich Gundert (OGL)
Ulrich Kaufmann (FB)
Dunja Class (FFL)
Josef Leippert (CDU)

b) Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Albwasserversorgungsgruppe XIV - Echazgruppe

Der Zweckverband Albwasserversorgungsgruppe XIV - Echazgruppe - mit Sitz in Engstingen hat nach der Verbandssatzung vom 19.01.1984 insgesamt 8 Mitglieder, davon 5 aus Engstingen und 3 aus Lichtenstein.

Die Bürgermeister der Gemeinden sind kraft Satzung bestellte Mitglieder.

Vorsitzender des Zweckverbandes ist Bürgermeister Mario Storz.

Für die Gemeinde Engstingen sind somit 4 Mitglieder sowie 4 Stellvertreter zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Zur Wahl in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Albwasserversorgungsgruppe XIV - Echazgruppe - werden folgende Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates vorgeschlagen:

Ordentliche Mitglieder

Anton Hummel (FB)
Ulrich Kaufmann (FB)
Josef Leippert (CDU)
Ulrich Gundert (OGL)

Persönliche Stellvertreter

Stefan Glück (FB)
Martin Staneker (FB)
Benedikt Wagner (CDU)
Rudolf Giest-Warsewa (OGL)

c) Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Engstingen-Haid

Nach der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Engstingen-Haid gehören der Verbandsversammlung insgesamt 12 Vertreter an, davon aus Engstingen der Bürgermeister sowie 3 weitere Vertreter des Gemeinderats. Außerdem ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.

Vorsitzender des Zweckverbandes ist Bürgermeister Mario Storz.

Beschlussvorschlag:

Zur Wahl in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Engstingen-Haid werden folgende Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates vorgeschlagen:

Ordentliche Mitglieder

Steffen Schmäzle (FB)
Samir Halabi (CDU)
Hans-Martin Hipp (OGL)

Persönliche Stellvertreter

Holger Eisele (FB)
Jörg Betz (CDU)
Rudolf Giest-Warsewa (OGL)

Anmerkung zur Wahl der Vertreter in den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engstingen-Hohenstein sowie in die Verbandsversammlungen der genannten Zweckverbände:

Bei der Wahl der Vertreter/innen für diese Gremien hat der Bürgermeister kein Stimmrecht!

Zur Besetzung dieser Gremien im Rahmen einer Einigung ist jeweils eine einstimmige Zustimmung des Gemeinderates zu den Besetzungsvorschlägen notwendig. Sollte keine Einstimmigkeit erfolgen, werden die Mitglieder für die einzelnen Gremien gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 GemO auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt.

Zur Besetzung der nachfolgenden Gremien konnte zwischen den einzelnen Listen und Parteien keine Einigung erzielt werden.

Da es sich hierbei um ausschließlich beratende Gremien handelt, finden für die Wahl der einzelnen Mitglieder die Vorschriften des § 37 Abs. 7 GemO Anwendung, sofern nicht durch Geschäftsordnungsbeschluss des Gemeinderates die Vorschriften über die Besetzung beschließender Ausschüsse Anwendung finden sollen.

d) Wahl der Mitglieder des Technischen Ausschusses

Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Engstingen vom 14.11.2018 wird ein Technischer Ausschuss als beratender Ausschuss des Gemeinderates gebildet.

Der Technische Ausschuss wurde bisher von der Verwaltung auch regelmäßig bei der Begleitung und Überwachung von Bauprojekten herangezogen. Diese Vorgehensweise hat sich sehr bewährt und soll beibehalten werden.

Die Kandidaten zur Wahl als Mitglieder / Stellvertreter im Technischen Ausschuss werden aus der Mitte des Gemeinderates von den einzelnen Listen / Parteien in der Sitzung benannt.

e) Wahl der Mitglieder für die gemeinsamen Ausschüsse mit den freien Trägern der Kindergärten

In der Gemeinde Engstingen unterhalten die katholische Pfarrgemeinde St. Martin Großengstingen, die evangelische Kirchengemeinde Kleinengstingen sowie die Initiative für Waldorfpädagogik e.V. als freie Träger jeweils eine Kindertageseinrichtung.

In den Verträgen mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen ist jeweils die Einrichtung eines gemeinsamen Ausschusses vereinbart, der paritätisch besetzt wird. Seitens der Gemeinde Engstingen gehören den gemeinsamen Ausschüssen jeweils der Bürgermeister sowie zwei Gemeinderäte / Gemeinderätinnen an.

Aus der Mitte des Gemeinderates sind somit zwei Gemeinderätinnen / Gemeinderäte als Mitglieder sowie zwei persönliche Stellvertreterinnen / Stellvertreter für die gemeinsamen Ausschüsse mit den freien Trägern der Kindergärten zu wählen.

Die Kandidaten zur Wahl als Mitglieder / Stellvertreter in den gemeinsamen Ausschüssen mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen werden aus der Mitte des Gemeinderates von den einzelnen Listen / Parteien in der Sitzung benannt.

f) Wahl der Mitglieder für die Steuerungsgruppe „Schulentwicklung“ an der Freibühlschule

An der Freibühlschule wurde in diesem Jahr eine Steuerungsgruppe zur Erörterung und Begleitung der Schulentwicklung eingerichtet.

Der Steuerungsgruppe gehören neben der Schulleitung und Vertretern aus dem Lehrerkollegium auch Elternvertreter und Vertreter des Gemeinderates sowie das Staatliche Schulamt Tübingen und die Gemeinde Engstingen als Schulträgerin an.

Neben Herrn Bürgermeister Storz als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde, werden zwei weitere Vertreter/innen aus der Mitte des Gemeinderates in die Steuerungsgruppe entsandt.

Die Kandidaten zur Wahl als Mitglieder / Stellvertreter in der Steuerungsgruppe „Schulentwicklung“ an der Freibühlschule werden aus der Mitte des Gemeinderates von den einzelnen Listen / Parteien in der Sitzung benannt.

§ 71

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Gemeinde Hohenstein zur gegenseitigen Vertretung im Bereich des Standesamts
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlagen:

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags

Sachdarstellung:

Im Standesamtswesen ist es nicht mehr möglich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regelmäßig an den Fortbildungen der Standesamtsakademie in Bad Salzschlirf und den Fortbildungslehrgängen des Fachverbandes teilnehmen, als „Voll“-Standesbeamte zu bestellen. Sie dürfen nur noch als Eheschließungsstandesbeamte tätig werden. Somit haben die beteiligten Gemeinden bei Verhinderung (Urlaub oder Krankheit) des Hauptstandesbeamten unter Umständen keine Vertretung.

Um im Fall der Fälle eine geplante Notvertretung schnell organisieren zu können, haben sich die beteiligten Gemeinden dazu entschlossen, im Standesamtswesen zu kooperieren. Zur Regelung der Personalleihe, Weisungsrechten, einer Kostenregelung, etc. soll gemäß § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden.

Grundlage des Vertrags ist, dass jede der beteiligten Kommunen über mindestens einen vollwertigen Standesbeamten und einen Verhinderungsvertreter verfügt. Die reguläre Urlaubsvertretung muss jede Gemeinde selbst sicherstellen.

Jede Gemeinde behält ihren eigenen Standesamtsbezirk. Die Gemeinde Hohenstein hat derzeit durch den Wechsel von Frau Schilling zur Gemeinde Engstingen noch keinen Verhinderungsvertreter. Die Verwaltung hält eine Kooperation im Standesamt auch für die Gemeinde Engstingen für sinnvoll. Die Gemeinde Engstingen hat derzeit 4 „Vollstandesbeamte“. Durch Personalwechsel, Krankheit und Urlaub kann auch bei der Gemeinde Engstingen ein „Notfall“ nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Regelung der technischen, finanziellen und formalen Grundlagen innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Vertrags ist eine Vertretung im Verhinderungsfall ohne große Verzögerungen gegenseitig möglich.

Beschlussvorschlag:

Dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten der Gemeinden Engstingen und Hohenstein im Vertretungsfall wird zugestimmt.

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 LVwVfG über die gegenseitige Vertretung der
Standesbeamten der Gemeinden Engstingen und Hohenstein im Vertretungsfall**

Gegenseitige Personalleihe von Standesbeamten als Verhinderungsvertreter

Vorbemerkung

Die beteiligten Gemeinden bilden jeweils einen selbstständigen Standesamtsbezirk.

Seit der Reform des Standesamtswesens ist es nicht mehr möglich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regelmäßig an den Fortbildungen der Standesamtsakademie in Bad Salzschlirf und den Fortbildungslehrgängen des Fachverbandes teilnehmen, als „Voll“-Standesbeamte zu bestellen. Sie dürfen nur noch als Eheschließungsstandesbeamte tätig werden. Somit haben die beteiligten Gemeinden bei Verhinderung (Urlaub oder Krankheit) des Hauptstandesbeamten möglicherweise unter Umständen keine Vertretung.

Um im Fall der Fälle eine geplante Notvertretung schnell organisieren zu können, haben sich die beteiligten Gemeinden dazu entschlossen, im Standesamtswesen zu kooperieren und nachfolgenden Vertrag zu schließen.

Grundlage des Vertrages ist, dass jede der beteiligten Kommunen über mindestens einen vollwertigen Standesbeamten und einen Verhinderungsvertreter verfügt. Die reguläre Urlaubsvertretung muss jede Gemeinde selbst sicherstellen.

Zur Regelung der Personalleihe, Weisungsrechten, einer Kostenregelung, etc. wird gemäß § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- (1) Um die Aufgaben im Bereich des Personenstandsgesetzes jederzeit ordnungsgemäß erfüllen zu können, vereinbaren die Vertragspartner eine gegenseitige Personalleihe von Standesbeamten (Urkundspersonen nach § 2 Personenstandsgesetz) als Verhinderungsvertreter.
- (2) Dafür bestellt die Gemeinde Engstingen einen Standesbeamten aus dem Standesamtsbezirk Engstingen zum Verhinderungsvertreter im Standesamtsbezirk Hohenstein. Die Gemeinde Hohenstein bestellt einen Standesbeamten aus dem Standesamtsbezirk Hohenstein zum Verhinderungsvertreter im Standesamtsbezirk Engstingen.
- (3) Eine Personalleihe soll nur dann in Anspruch genommen werden, wenn über mehr als zwei Arbeitstage kein Standesbeamter nach § 2 Personenstandsgesetz zur Verfügung steht. Davon ausgenommen sind Vorgänge, deren Bearbeitung unverzüglich zu erfolgen hat, bzw. unaufschiebbar sind.
- (4) Die Vertragspartner achten darauf, dass eine Personalleihe nur in Ausnahmefällen notwendig wird.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Als erste Verhinderungsververtretung wird von der Gemeinde Engstingen Frau Rita Schilling bestellt. Als erste Verhinderungsververtretung wird von der Gemeinde Hohenstein Herr Lukas Bloching bestellt.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Standesbeamten soweit zu qualifizieren d. h. innerhalb von fünf Jahren mindestens an einem einwöchigen und fachlich einschlägigen Fortbildungslehrgang teilnehmen zu lassen, dass der Status „Urkundsbeamter nach § 2 Personenstandsgesetz“ erhalten bleibt und eine Vertretung im Verhinderungsfall möglichst reibungsfrei erfolgen kann.
- (3) Die Vertragspartner setzen im Bereich des Personenstandswesens beide das EDV-Programm AUTISTA der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken ein. Die Verhinderungsvertreter sind soweit zu qualifizieren, dass der praktische Umgang mit diesem EDV-Programm auch im Verhinderungsfall problemlos stattfinden kann. Änderungen im Bereich des EDV-Programms AUTISTA (z.B. Durchführung von Updates) werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die EDV-Zugangsberechtigungen werden erweitert.
- (4) Die Vertretungsaufgaben sind durch den Verhinderungsvertreter grundsätzlich am Dienstsitz des zuständigen Standesamts zu erledigen. Dort sind auch die Personenstandsregister zu führen, d.h. in beiden Gemeinden bleibt es bei getrennten Registern.
- (5) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über personelle Veränderungen die Auswirkungen auf diesen Vertrag haben können, insbesondere wenn Mitarbeiter ausscheiden oder ihren Dienst längerfristig nicht ausüben können (z.B. Krankheit, etc.) und widerrufen erforderlichenfalls die Bestellungen zum Verhinderungsvertreter.

§ 3 Dienstherr

Dienstherr der Standesbeamten – auch wenn diese im Rahmen der Personalleihe als Verhinderungsvertreter tätig sind – bleibt die jeweilige Gemeinde in deren Standesamtsbezirk der Standesbeamte normalerweise tätig ist. Diese nehmen die ihnen obliegenden Rechte und Pflichten wahr.

§ 4 Weisungsrecht

- (1) Nach § 2 Abs. 2 Personenstandsgesetz sind die Standesbeamten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen nicht an Weisungen gebunden. Von der Weisungsfreiheit nicht erfasst ist nur das den Gerichten in § 49 Personenstandsgesetz zugewiesene Recht, das Standesamt zur Vornahme einer Amtshandlung anzuweisen, die es zuvor abgelehnt hat.
- (2) In schwierigen Einzelfällen soll der Verhinderungsvertreter in Abstimmung mit der Standesamtsaufsicht entscheiden und den Bürgermeister des Standesamtsbezirks informieren. Es obliegt dem Verhinderungsstellvertreter im Bedarfsfall den Bürgermeister zu informieren.

§5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die zu erhebenden Gebühren und Auslagen verbleiben bei dem Standesamt, bei dem die Amtshandlung erfolgt.

§ 6 Kostenregelung

- (1) Über die Arbeitszeiten als Verhinderungsstellvertreter im Rahmen dieses Vertrages ist ein einfacher Zeitnachweis zu führen.

- (2) Die für die Tätigkeit im Rahmen der Vertretung entstehenden Kosten werden auf Nachweis berechnet und der Gemeinde, die den Standesbeamten abstellt, erstattet. Es gelten die Personalkostenpauschalen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02.11.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Eine Erstattung der Aufwendungen für den Dienst als Verhinderungsvertreter im Standesamtsbezirk des Vertragspartners erfolgt zum Ende des Folgemonats

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von jeder beteiligten Gemeinde mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Dies ist durch einfaches Schreiben an den Kooperationspartner zu erklären.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten den Vertrag auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich vielmehr, die betreffende Bestimmung so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte Zweck erreicht wird.
- (3) Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

§ 9 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der beiden Vertragsparteien in Kraft.

Engstingen,

Hohenstein,

Mario Storz

Jochen Zeller